

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/12036 –**

Rekrutierung und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN) gelten Personen unterhalb der Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren als Kinder. Das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention untersagt die Zwangsrekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Vertragsstaaten, die von der Ausnahmeregelung des Fakultativprotokolls Gebrauch machen und minderjährige Freiwillige für die eigenen Streitkräfte anwerben. In der Praxis betrifft dies Freiwillige Wehrdienstleistende und Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die meist als 17-Jährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr beginnen.

Die Bundeswehr trägt nach Auffassung der Fragesteller eine besondere Verantwortung für minderjährige Auszubildende, da das Berufsbild des Soldaten bzw. der Soldatin nicht zivilen Ausbildungsberufen gleichgestellt werden kann. Sein Kernauftrag beinhaltet das Risiko, in konkreten Gefechtssituationen andere Menschen töten zu müssen bzw. selbst getötet zu werden.

Es sind daher ebenso besondere Ansprüche an den persönlichen Reifegrad und die Reflexionsfähigkeiten der Auszubildenden zu stellen, um die Tragweite einer etwaigen Dienstverpflichtung bei der Bundeswehr richtig abzuschätzen. Nach Ansicht der Fragesteller sind diese Voraussetzungen bei unter 18-Jährigen oft nicht hinreichend erfüllt. Die Fragesteller befürworten deshalb mit Nachdruck die strikte Anwendung der Volljährigkeitsregel der UN-Kinderrechtskonvention von 18 Jahren auch für die Aufnahme einer militärischen Ausbildung bei der Bundeswehr.

1. Wie viele Minderjährige haben im Jahr 2016 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten (bitte nach Freiwilligen Wehrdienstleistenden und Soldaten auf Zeit sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Dienstverhältnis	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Anzahl gesamt
Soldat auf Zeit	570	128	698
FWDL	980	229	1.209
Gesamtergebnis	1.550	357	1.907

FWDL: Freiwillig Wehrdienstleistende

2. Wie schlüsseln sich die von der Bundesregierung in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/7459 genannten Zahlen über die Diensteantritte bei der Bundeswehr im Zeitraum von 2011 bis 2015 auf Freiwillige Wehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit auf (bitte pro Jahr und nach Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Dienstverhältnis	unter 18 bei Eintritt	Geschlecht	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt: Anzahl
			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Soldat auf Zeit		männlich	238	421	394	374	406	1.833
		weiblich	50	83	72	64	70	339
	ja		288	504	466	438	476	2.172
		nein	6.263	10.497	10.604	11.422	11.305	50.091
FWDL		männlich	394	629	603	896	862	3.384
		weiblich	7	69	83	129	177	465
	ja		401	698	686	1.025	1.039	3.849
		nein	7.716	9.343	7.799	9.176	8.272	42.306
Gesamtergebnis			14.668	21.042	19.555	22.061	21.092	98.418

3. Wie viele der im Zeitraum von 2011 bis 2016 im Dienst bei der Bundeswehr eingetretenen Rekrutinnen und Rekruten waren zum Zeitpunkt des Beginns des Auswahlverfahrens jünger als 17 Jahre (bitte pro Jahr und nach Geschlecht auflisten)?

Es werden dazu keine Daten erhoben oder vorgehalten.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Regelungen zur Probezeit bzw. zum Widerrufsrecht bei Zeitsoldaten im Hinblick auf die Einhaltung der Altersgrenze der UN-Kinderrechtskonvention bzw. des Freiwilligkeitsprinzips bei der Rekrutierung gemäß dem UN-Zusatzprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten?

Entsprechend Artikel 2 des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakultativprotokoll) stellt Deutschland sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch eingezogen werden. In der verbindlichen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls wird das Mindestalter für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften in Deutschland verbindlich auf 17 Jahre festgelegt. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz der unter 18-jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt. Somit entspricht Deutschland den Vorgaben des Fakultativprotokolls. Insofern stehen die Regelungen zur Probezeit und zum Widerrufsrecht der Soldatinnen und Soldaten nach Ansicht der Bundesregierung dazu nicht im Widerspruch.

Die Personalgewinnungsorganisation gewährleistet dabei umfassende Aufklärungsmöglichkeiten der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter über die mit dem Wehrdienstverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören ausreichende rechtliche Möglichkeiten für Minderjährige, die Streitkräfte wieder zu verlassen. Insbesondere besteht für Freiwilligen Wehrdienst Leistende gemäß § 58h Absatz 2 des Soldatengesetzes die Möglichkeit, während der sechsmonatigen Probezeit das Wehrdienstverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden. Darüber hinaus können sie – auch nach Ablauf der Probezeit – auch gemäß § 58h Absatz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes ihre Entlassung beantragen. Damit kommt die Bundeswehr ihrer besonderen Schutzpflicht gegenüber minderjährigen Soldatinnen und Soldaten umfassend nach.

- a) Wie viele Freiwillige Wehrdienstleistende sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind im Zeitraum von 2011 bis 2016 nach Ablauf ihrer Probezeit immer noch nicht volljährig und bei der Bundeswehr beschäftigt gewesen (bitte getrennt, pro Jahr und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Dienstverhältnis	Geschlecht	Jahr des Ablaufs der Probezeit					
		2011	2012	2013	2014	2015	2016
FWDL	männlich	12	59	78	137	177	71
	weiblich		2	9	12	23	13
SaZ	männlich	15	43	43	19	10	4
	weiblich	4	6	9	1	2	1
Gesamtergebnis		31	110	139	169	212	89

- b) Wie viele Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die im Zeitraum von 2011 bis 2016 als unter 18-Jährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr aufgenommen haben, haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Verpflichtungserklärung auf Widerruf abzuschließen, und wie viele davon haben bislang ihre Widerrufsoption tatsächlich ausgeübt und sind innerhalb der sechsmonatigen Frist aus dem Dienst ausgeschieden (bitte pro Jahr, Dienstgrad und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl	Geschlecht											
	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
Dienstgrad	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Flieger	4	2	3	1	2	1	4	1	2		3	1
Matrose	2	1	6	2	9	1	8		7	2	3	1
Schütze	6	3	10	1	8	1	2	2	7	3	12	2
Funker	3		11	2	5	1	3		2		6	
Grenadier									1			
Jäger	16		16	1	24	2	17		20		15	1
Kanonier	3		7		1		1					
Panzergranadier		1	4		3		8	3	12	1	16	1
Panzerkanonier	2		3									
Panzerpionier					1				1			
Panzerschütze	3		7	1	6		5		3		2	
Pionier	3						1		1		1	
Sanitätssoldat		5	1	8	3	8	4	7	7	7	4	6
Gefreiter	3		21	4	30	5	22	3	25	1	35	3
Gesamtergebnis	45	12	89	20	92	19	75	16	88	14	97	15

In der Bundeswehr werden keine Verpflichtungen ohne die Möglichkeit einer Abgabe der widerruflichen Verpflichtungserklärung durchgeführt, da bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats die Verpflichtungserklärung jederzeit und ohne Abgabe von Gründen widerrufen werden kann.

- c) In wie vielen Fällen wurde Soldatinnen und Soldaten, die zum Einstellungszeitpunkt noch minderjährig waren, in den zurückliegenden fünf Jahren das Beschäftigungsverhältnis durch den Dienstherrn gekündigt (bitte pro Jahr, Dienstgrad und Geschlecht auflisten)?

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl Dgr	Geschlecht									
	2012		2013		2014		2015		2016	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Fähnrich			1				4			2
Fähnrich zur See					1		1			
Flieger	4		3	2	5	1	4	1	5	2
Funker	10		2	1	2		2		2	
Gefreiter	45	3	48	9	45	4	61	2	55	11
Hauptgefreiter	2		148	6	166	15	216	24	241	39
Jäger	10	2	27	3	20		17		14	
Kanonier	1		1		2					
Leutnant								1		1
Maat			1		1	1				
Matrose	2	1	2		4	1	2	2	5	1
Oberfähnrich					1		3			
Oberfähnrich zur See							1			
Obergefreiter	97	5	109	12	134	7	206	21	176	22
Obermaat							1		1	
Panzergrenadier	2		4		5	2	12	1	10	1
Panzerkanonier	2		1							
Panzerpionier			1		2		2			
Panzerschütze	6		8		7		5			
Pionier	1		2		1	1	1			
Sanitätssoldat		1		2	1	2	1	2	3	3
Schütze	14	1	7		2	3	7	2	7	2
Stabsgefreiter					1		77	11	92	18
Stabsunteroffizier					1		2		9	
Unteroffizier			1		2		1	1	3	1
Gesamtergebnis	196	13	366	35	403	37	626	68	623	103

5. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die voneinander abweichenden Bestimmungen zur grundsätzlich zulässigen Wochenarbeitszeit nach § 8 des Jugendschutzgesetzes und § 30c des Soldatengesetzes im Fall von minderjährigen Auszubildenden bei der Bundeswehr praktisch umgesetzt, und wie wird die Einhaltung der Arbeitszeit kontrolliert (bitte erläutern)?

In § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Arbeitszeiten für Jugendliche (Personen von 15 Jahren bis unter 18 Jahren) geregelt. Diese Regelungen finden auf minderjährige Soldatinnen und Soldaten keine Anwendung, da dieser Personenkreis nicht vom Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach § 1 Absatz 1 erfasst ist. Es gelten für diesen Personenkreis die Regelungen der Solda-

tenarbeitszeitverordnung. Die Einhaltung der Bestimmungen der Soldatenarbeitszeitverordnung wird durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten überwacht. Hierzu wird den Disziplinarvorgesetzten ein IT-gestütztes Arbeitszeiterfassungstool zur Verfügung gestellt.

6. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, den Empfehlungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode nachzukommen, um die Erstellung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen in Auftrag zu geben, die speziell die Situation sowie Erfahrungen minderjähriger Rekrutinnen und Rekruten unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedarfs Minderjähriger analysieren (vgl. https://www.bundestag.de/blob/482006/b8fa4487dcd13f0730e96386957ddcff/stellungnahme_militaer_und_jugend_in_deutschland-data.pdf, abgerufen am 4. April 2017), und bei welcher Einrichtung hat die Bundesregierung vielleicht schon mit welchem (Zwischen-)Ergebnis entsprechende Studien in Auftrag gegeben, oder beabsichtigt sie dies in nächster Zeit (bitte erläutern)?

Eine solche Studie ist derzeit nicht beabsichtigt oder in Auftrag gegeben worden.

7. Wie viele Fälle von menschlich entwürdigenden Aufnahme Ritualen und gewalttätigen Übergriffen gegenüber minderjährigen Rekrutinnen und Rekruten innerhalb der Bundeswehr haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren stattgefunden, worin bestanden diese, und welche Konsequenzen zieht die Bundeswehr aus den jüngsten Vorfällen bei der Sanitätsausbildung an der Staufer-Kaserne in Pfullendorf (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-skandal-in-pfullendorf-sadistische-praktiken-in-der-ausbildung-a-1134529.html), um die Sicherheit und den besonderen Schutzbedarf von minderjährigen Auszubildenden zu gewährleisten (bitte pro Jahr auflisten bzw. erläutern)?

Im Rahmen der sanitätsdienstlichen Ausbildung von Spezial- und Spezialisierten Kräften des Heeres werden bezüglich bestimmter Untersuchungs- und Behandlungstechniken die betreffenden Inhalte theoretisch ausgebildet und deren Ausbildung in der Praxis nur noch angedeutet. Der besondere Schutz für Minderjährige in der entsprechenden erweiterten Sanitätsausbildung ist nicht gesondert angewiesen oder geregelt, da Minderjährige gemäß Ausbildungsweisung grundsätzlich keinen Zugang zu diesen Trainings haben. Für die Ausbildung „EEH-B“ (Einsatzersthelfer Stufe B) ist ein Mindestalter bei Ausbildungsbeginn von 18 Jahren gefordert. Analog findet diese Vorgabe Anwendung für die Ausbildung zum Combat First Responder.

In den bestehenden Meldeverfahren der Bundeswehr ist eine eigenständige Meldekategorie „Aufnahmerituale“ nicht abgebildet. Meldepflichtige Vorfälle werden möglichst eindeutigen Meldekategorien zugeordnet, damit sie sowohl für die meldenden Dienststellen als auch für eine Auswertung systematisch genutzt werden können. „Aufnahmerituale“ können hierbei sehr unterschiedliche Inhalte aufweisen und somit sehr unterschiedliche meldepflichtige Vorfälle auslösen. Dies kann u. a. Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzung oder Verstöße gegen die Pflichten als Vorgesetzter beinhalten.

Eine Auswertung über die letzten fünf Jahre hinsichtlich möglicher minderjähriger Betroffener ist nicht möglich, da die elektronische (auswertbare) Speicherung des Alters in Verbindung mit dem jeweiligen Sachverhalt aus Datenschutzgründen nicht statthaft ist. Insofern kann eine Auswertung im Sinne der Fragestellung über die letzten fünf Jahre nicht erfolgen.

Im Rahmen der Untersuchung zu den bekannt gewordenen Vorfällen in der Bundeswehr wurde u. a. eine Verbesserung der Meldeverfahren sowohl in der Erhebung als auch in den Auswertemöglichkeiten beauftragt. Dabei fließen Erkenntnisse, wie sie oben beschrieben sind, ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

